**Dienstvereinbarung**

**über die Grundsätze für Stellenausschreibungen**

**im Ev.-luth. Kirchenkreis Aurich**

1. **Präambel**

Die Mitarbeitervertretung und der Kirchenkreisvorstand sowie die Vorstände der Kirchengemeinden und kirchlichen Körperschaften sehen sich in einer gemeinsamen Verantwortung für die Beschäftigten im Kirchenkreis Aurich. Wo immer möglich, ist Mitarbeiter\_innen, die von Stellenstreichungen oder -kürzungen bedroht sind, eine Weiterbeschäftigungsmöglichkeit innerhalb des Kirchenkreises zu eröffnen. Diese Dienstvereinbarung nimmt Bezug auf die Rundverfügung G10/2007 des Landeskirchenamtes.

2. **Neubesetzungen und Ausschreibungen**

2.1. Eine Ausschreibung ist erforderlich für

* Wiederbesetzungen und erstmalige Besetzungen freier Stellen
* alle Stellen, die ein hauptberufliches, nebenberufliches oder geringfügiges Beschäftigungsverhältnis begründen
* Vertretungen ab drei Monaten Dauer

2.2. Von Stellenausschreibungen kann abgesehen werden, wenn

* die MAV einem begründeten Antrag auf Ausschreibungsverzicht zustimmt
* eine Übernahme aus einem Ausbildungsverhältnis in der Dienststelle erfolgt
* ein Wechsel aus einem Beschäftigungsverhältnis mit einer Befristung von mehr als drei Monaten in derselben Dienstelle erfolgen kann
* mit der Besetzung der Stelle die Arbeitslosigkeit eines Mitarbeitenden im Kirchenkreis Aurich abgewendet werden kann
* die Mittelzuweisung an konkrete Personen gebunden ist (z.B. 1-Euro-Job, ABM)
* es sich um kurzfristige Aushilfs- und Vertretungstätigkeiten von bis zu drei Monaten handelt
* es sich um FSJ-Stellen und andere Freiwilligendienste handelt
* es sich um eine Praktikantenstelle im Anerkennungsjahr oder um eine Stelle im Rahmen eines dualen Studiums handelt

3. **Ausschreibungsverfahren**

3.1. Jede Ausschreibung wird im Internet auf der Homepage des Kirchenkreises veröffentlicht

3.2. Gleichzeitig wird die MAV von der Personalabteilung per E-Mail über die Stellenausschreibung in Kenntnis gesetzt

3.3. Eine Ausschreibung muss 14 Tage vor Bewerbungsschluss veröffentlicht werden (Datum der E-Mail)

3.4. Diese Vereinbarung definiert Mindestanforderungen, ein darüber hinaus gehender Ausschreibungsrahmen ist jederzeit möglich.

4. **Besetzungsverfahren**

4.1. Bewerber\_innen aus dem Kirchenkreis Aurich (=Mitarbeitende, für die die Mitarbeitervertretung des Kirchenkreises Aurich zum Zeitpunkt der Ausschreibung vertretungsberechtigt ist), sind

* zu einem Vorstellungsgespräch einzuladen, sofern die fachliche Eignung nicht offensichtlich fehlt
* bei gleicher Qualifikation bevorzugt zu berücksichtigen, dies trifft in besonderer Weise zu auf

a) Personen, aus derselben Dienststelle

b) Personen, die von betriebsbedingter Kündigung bedroht oder betroffen sind

c) Personen, die in einer befristeten Tätigkeit beschäftigt sind

4.2. Eine Ablehnung eines solchen Bewerbers muss gegenüber der MAV hinreichend begründet werden.

4.3. Die MAV wird zur Teilnahme an Einstellungsgesprächen unter Einhaltung einer Frist von fünf Arbeitstagen eingeladen.

5. **Geltungsdauer und Geltungsbereich**

Diese Dienstvereinbarung tritt am 01.03.2020 in Kraft.

Sie gilt für alle Beschäftigten im Bereich des Kirchenkreises Aurich und den zum Kirchenkreis Aurich gehörenden Kirchengemeinden, die sich dieser Dienstvereinbarung angeschlossen haben.

Diese Dienstvereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Jahres gekündigt werden.

Diese Dienstvereinbarung ist regelmäßig zu überprüfen und ggf. an Erfordernisse der Praxis anzupassen.

Aurich, den 17.02.2020

Der Kirchenkreisvorstand Die Mitarbeitervertretung